



Gemeinde Ihrlerstein

**Auszug aus dem Sitzungsprotokoll
über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 04. August 2026**

öffentlich

**03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein;
Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"**

TOP 03	Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2" BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
---------------	--

Sachvortrag:

Bürgermeister Krebs begrüßt Herrn Bauer vom Büro KomPlan.

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein, 11.08.2026


Evelyn März





Gemeinde Ihrlerstein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04. August 2026

öffentlich

03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"

TOP 03 A	Beteiligung der Öffentlichkeit BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
-----------------	---

Sachvortrag:

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 13.07.2026 bis 27.07.2026 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein, 11.08.2026


Evelyn März





Gemeinde Ihrlerstein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04. August 2026

öffentlich

03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"

TOP 03 B	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - ohne Einwendungen BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
-----------------	--

Sachvortrag:

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 13.07.2026 bis 27.07.2026 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 30 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Handwerkskammer
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
- Staatliches Bauamt Landshut
- Zweckverband Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe
- Stadt Kelheim
- Markt Essing
- Markt Painten

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband vom 24.07.2026
- Industrie- und Handelskammer vom 14.07.2026
- Landratsamt Kelheim - Abt. Städtebau vom 23.07.2026
- Landratsamt Kelheim - Abt. Immissionsschutz vom 23.07.2026
- Landratsamt Kelheim - Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat vom 23.07.2026
- Landratsamt Kelheim - Abt. Gesundheitswesen vom 23.07.2026
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 27.07.2026
- Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt vom 21.07.2026

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein, 11.08.2026



Evelyn März





Gemeinde Ihrlerstein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04. August 2026

öffentlich

03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"

TOP 03 C	Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH vom 20.07.2026 BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
-----------------	--

Sachvortrag:

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Durch einen Servicetechniker der Bayernwerk Netz GmbH können kostenfrei ggf. vorhandene Leitungen geortet und ggf. der Schutzzonenbereich ausgesteckt werden. Dies sollte spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten erfolgen.

Weitergehende Sicherungs- und bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behält sich die Bayernwerk Netz GmbH ausdrücklich vor.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich.

Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Die Errichtung einer neuen Transformatorenstation zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, uns eine entsprechende Fläche von ca. 44 qm für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich westlich des Spielplatzes eingeplant werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb unserer Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können.

Es ist zu dulden, dass Bäume und Sträucher innerhalb der Schutzzone ganz oder teilweise durch die Dienstbarkeitsberechtigte oder von ihr beauftragte Dritte entschädigungslos beseitigt werden. Es dürfen Anlagen innerhalb der Schutzzone errichtet sowie Bäume und Sträucher belassen und gepflanzt werden, wenn hierfür die schriftliche Zustimmung der Berechtigten vorliegt. Diese wird nach den jeweils gültigen Vorschriften (insbesondere VDE) erteilt. Andernfalls ist die entschädigungslose Beseitigung zu dulden.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Energieversorger der Bayernwerke wird zur Kenntnis genommen. Dabei werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

Bei den vom Energieversorger vorgebrachten Aussagen in der Stellungnahme handelt es sich vornehmlich um Anforderungen im Hinblick der Umsetzung des Vorhabens.

Diese Aussagen sind im Wesentlichen bereits in den vorhandenen Unterlagen berücksichtigt. Die aktuell getroffenen Aussagen werden jedoch nochmals abgeglichen und bei Bedarf redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein 11.08.2026

Evelyn März





Gemeinde Ihrlerstein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04. August 2026

öffentlich

03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"

TOP 03 D	Stellungnahme Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim vom 15.07.2026 BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
-----------------	---

Sachvortrag:

Beim Entwässerungssystem handelt es sich um ein Mischsystem.

Die in der Begründung unter Punkt 10.3.2 stehende Formulierung „kleines Mischsystem“ ist entsprechend zu korrigieren.

Beschluss:

Die Anmerkung des Zweckverbandes ergeht zur Kenntnis und wird redaktionell angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein, 11.08.2026


Evelyn März





Gemeinde Ihrlerstein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04. August 2026

öffentlich

03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"

TOP 03 E	Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 17.07.2026 BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
-----------------	--

Sachvortrag:

Vielen Dank für die erneute Beteiligung zur Änderung des Bebauungsplans mit Deckblatt Nr. 2 „Ortszentrum“ der Gemeinde Ihrlerstein.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wassersensible Siedlungsentwicklung:

Da eine Versickerung voraussichtlich aufgrund der bindigen Böden nicht möglich sein wird, sollte jede Möglichkeit genutzt werden, um Niederschlagswasser zurückzuhalten oder zu nutzen. Hierzu könnten z.B. Gründächer und Zisternen vorgeschrieben werden. Der Anteil an Regenwasser, der in die Mischkanalisation eingeleitet wird, ist auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.

Konkret empfehlen wir die verbindliche Festsetzung von Gründächern auf allen Dächern. Diese wirken sich aufgrund der Wasserrückhaltung und damit Verringerung der Abflussmenge sowie der Förderung der Verdunstung positiv auf den Wasserhaushalt und das örtliche Klima aus. Mit einem Gründach lassen sich bis zu 70% des anfallenden Niederschlagswassers zurückhalten! Zudem sprechen ökologische und gesundheitliche Aspekte für die Anlage von Gründächern: Es werden Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen und die Verdunstungskühlung trägt zu einem angenehmen Mikroklima an heißen Sommertagen bei.

Wir empfehlen zudem die verbindliche Festsetzung von Retentionszisternen mit kombinierter Regenwassernutzung. Es handelt sich dabei um einen Regenwasserspeicher, bei dem ein Teil des Speichervolumens zur Regenrückhaltung (= Retention, gedrosselte Einleitung in Kanal) und der andere Teil des Speichervolumens zur Regenwassernutzung (= Nutzvolumen, z. B. zur Bewässerung oder Toilettenspülung) verwendet wird.

Ferner raten wir zur Einplanung multifunktionaler Flächen (z.B. im Bereich der öffentlichen Grünfläche), die auch der Regenwasserrückhaltung dienen, um den von Starkregen ausgehenden Überschwemmungsrisiken zu begegnen (Prinzip der „Schwammstadt“).

Weitere Informationen zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung finden Sie unter:

https://www.stmuw.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/abwasser/wassersensible_siedlungsentwicklung/index.htm

Beschluss:

Die Fachbehörde des Wasserwirtschaftsamtes Landshut nimmt erneut zum Verfahren Stellung und empfiehlt trotz der zurückliegenden Würdigung der Gemeinde erneut entsprechende Regelungen und Festsetzungen.

Die Gemeinde Ihrlerstein hält jedoch an der Würdigung zum bisherigen Entwurf fest und sieht keine zwingende Notwendigkeit, die gegenwärtigen Unterlagen zu ändern.

Die weiteren Anmerkungen der Fachstelle ergehen daher zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein, 11.08.2026


Evelyn März





Gemeinde Ihrlerstein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04. August 2026

öffentlich

03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"

TOP 03 F	Stellungnahme Landratsamt - Abt. Bauplanungsrecht vom 23.07.2026 BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
----------	---

Sachvortrag:

Von Seiten des Sachgebietes 41 - Bauplanungsrecht - bestehen bezüglich der geplanten Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortszentrum“ durch Deckblatt Nr. 2“ weiterhin keine grundlegenden Bedenken.

Hinweis:

Hinsichtlich der angegebenen Gesamtfläche des Geltungsbereiches liegt ein Widerspruch zwischen der Planzeichnung und der Begründung vor. Die Plangrundlage (siehe Nr. 12 „Räumlicher Geltungsbereich“) weist eine Gesamtfläche von 5.744 m² aus, während in der Begründung eine Fläche von 7.370 m² genannt wird. Weiterhin ist auch die Angabe der Flurnummern nicht identisch.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachbehörde des Bauplanungsrechts beim Landratsamt Kelheim wird zur Kenntnis genommen.

Die Flächenangaben werden entsprechend berichtigt und die Unterlagen dahingehend redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein, 11.08.2026


Evelyn März





Gemeinde Ihrlerstein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04. August 2026

öffentlich

03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"

TOP 03 G	Stellungnahme Landratsamt - Abt. Naturschutz vom 23.07.2026 BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
-----------------	--

Sachvortrag:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur vorgelegten Planung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Artenschutz: Hinweis Nr. 8 enthält gesetzlich bindende Regeln und ist daher nicht als Hinweis, sondern als Pflicht anzusehen.
2. Der Umfang des Geltungsbereiches wurde in der vorliegenden Planung geändert. In der Begründung Punkt 2 Instruktionsgebiet wurden die einbezogenen Flurnummern und die Flächengröße nicht angepasst. Dies ist redaktionell zu ändern.
3. Auf S. 11 wird auf Ziffer 12.1 Bewertung der Schutzgüter des Naturhaushaltes der vorliegenden Begründung verwiesen. Dieser Punkt ist jedoch nicht in der Begründung enthalten.
4. Artenliste: Cornus mas ist in den meisten Gemeinden des Landkreises nicht als gebietsheimisch eingestuft, so auch in Ihrlerstein. Die Pflanze ist in der Liste als Ziergehölz zu kennzeichnen.

Beschluss:

Die erneute Stellungnahme der Fachbehörde des Naturschutzes beim Landratsamt Kelheim wird zur Kenntnis genommen. Die Fachstelle erhebt dabei weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise unter Punkt 1 und 4 werden in der Planung entsprechend berücksichtigt und die Unterlagen diesbezüglich redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein, 11.08.2026

Evelyn März





Gemeinde Ihrlerstein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04. August 2026

öffentlich

03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"

TOP 03 H	Stellungnahme Landratsamt - Abt. Abfallrecht - kommunal vom 23.07.2026 BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
----------	---

Sachvortrag:

In der Begründungsschrift unter Punkt 10.2 ist die „Kirchstraße“ durch „Nürnberger Straße“ gemäß der Darstellung im Bebauungsplan zu ersetzen. Ansonsten bestehen seitens des kommunalen Abfallrechts keine Einwände.

Beschluss:

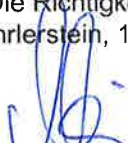
Die erneute Stellungnahme der Fachbehörde des Abfallrechts-kommunal beim Landratsamt Kelheim wird zur Kenntnis genommen.

Die Angaben werden entsprechend berichtigt und die Unterlagen dahingehend redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein, 11.08.2026


Evelyn März





Gemeinde Ihrlerstein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04. August 2026

öffentlich

03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"

TOP 03 I	Stellungnahme Landratsamt - Abt. Straßenverkehrsrecht vom 23.07.2026 BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
----------	---

Sachvortrag:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Aus Fahrtrichtung PAINTEN-KELHEIM könnte eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Abhängigkeit der tatsächlichen Zufahrten und den resultierenden Sichtweiten daraus zu prüfen sein. Auf die Stellungnahme vom 02.03.2026 wird insoweit verwiesen.

Beschluss:

Die erneute Stellungnahme der Fachbehörde des Straßenverkehrsrechts beim Landratsamt Kelheim wird zur Kenntnis genommen. Es werden nun keine grundsätzlichen Bedenken mehr vorgebracht. Die getroffenen Anmerkungen sowie der Verweis auf die zurückliegende Stellungnahme nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen in der Planung werden nicht für erforderlich erachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein, 11.08.2026


Evelyn März





Gemeinde Ihrlerstein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04. August 2026

öffentlich

03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"

TOP 03 J	Stellungnahme Landratsamt - Abt. Bodenschutzrecht vom 23.07.2026 BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
----------	---

Sachvortrag:

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Beschluss:

Die erneute Stellungnahme der Fachbehörde des Bodenschutzes beim Landratsamt Kelheim wird zur Kenntnis genommen.

Die von der Fachstelle formulierten Aussagen sind bereits vollumfänglich in der Begründung unter Ziffer 6.4.4-Altlasten enthalten.

Änderungen oder Ergänzungen sind daher weiter nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein, 11.08.2026


Evelyn März





Gemeinde Ihrlerstein

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04. August 2026

öffentlich

03 Bauleitplanung in der Gemeinde Ihrlerstein; Bebauungsplan "Dorfmitte - Deckblatt 2"

TOP 03 K	Bebauungsplan "Ortszentrum - Deckblatt 2" Satzungsbeschluss BBP/GOP "Ortszentrum DB 2"
----------	--

Sachvortrag:

Nachdem von den Fachstellen keine Grundsätzlichen Einwendungen erhoben wurden, sowie die Änderungen und Ergänzungen zum Bebauungsplan, wie vorstehend beschlossen, redaktioneller Natur sind, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, das Deckblatt 2 zum Bebauungsplan „Ortszentrum“ der Gemeinde Ihrlerstein als Satzung zu beschließen.



Stand 04.08.2026

Beschluss:

Das Deckblatt 2 zum Bebauungsplan „Ortszentrum“ der Gemeinde Ihrlerstein in der Fassung vom 04.08.2026 wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Ihrlerstein, 11.08.2026


Evelyn März

